



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 26. April 2024 Nr. 322/2024

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgende Änderungen der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang MSc FPPE der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 13.07.2022 (Verkündungsblatt Nr. 298/2022) beschlossen:

Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang MSc FPPE der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

1. § 2 Abs. 1 wird geändert und der neue Wortlaut lautet wie folgt:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

a) an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie (insbesondere, jedoch nicht abschließend in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie, Getränketechnologie, Lebensmittelchemie, Verfahrenstechnik oder Ingenieurwissenschaften, Chemieingenieurwesen, Biotechnologie, Tiermedizin oder Biologie) erworben hat oder

b) einen anderen fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie von mindestens 6 Semestern erfolgreich erworben hat oder

c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen fachlich einschlägigen Abschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie erworben hat. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.kmk.org>) festgestellt.“

2. In § 3

(a) Buchst. a) wird das Wort „das“ gestrichen.

(b) Buchst. b) wird „Motivations schreiben in englischer Sprache“ gestrichen und durch „Auflistung der (Lehr-)Veranstaltungen mit Bezug zu Lebensmitteln/Lebensmittelkunde/Lebensmitteltechnologie, welche in dem zu diesem Masterstudiengang berechtigendem Grundstudium besucht worden sind“ ersetzt.

(c) Buchst. e) wird das Wort „Zugangsvoraussetzung“ durch die Endung „-en“ ergänzt.

3. In § 6

(a) Abs. 1 wird vor „Tierärztliche Hochschule Hannover“ das Wort „Stiftung“ eingefügt.

(b) erhält Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

“Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist den ihnen angebotenen Studienplatz an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt entsprechend. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber nehmen solange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen.”

Hannover, 26.04.2024

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Der Präsident